

frist zur Verteilung schreite, zwingt nicht zu einer andern Auffassung. Abgesehen davon, daß es leicht denkbar ist, daß bei der Aufstellung derselben die Möglichkeit der Anfechtung der Verteilungsliste durch Beschwerde außer Acht gelassen wurde, ist zu beachten, daß sich die Beschwerdefrist (wenn gesetzlich verfahren wird) nie weit über die Auflegungsfrist wird hinausziehen können und daß dem Wort „sodort“ nicht unbedingt absolute Bedeutung beigelegt zu werden braucht, vielmehr die Anweisung sehr wohl dahin verstanden werden kann, daß die Verteilung sobald als möglich nach der Auflegungsfrist stattfinden solle. Auch die Bestimmung in Art. 263 Abs. 1, daß die Verteilungsliste und die Schlussrechnung während zehn Tagen beim Konkursamt aufgelegt werden, hat mit der Frage nach dem Beginn und der Dauer der Beschwerdefrist an sich nichts zu tun. Wohl aber fällt Art. 263 Abs. 2 in Betracht, wonach die Auflegung jedem Gläubiger unter Beifügung eines seinen Anteil betreffenden Auszuges angezeigt wird, allein nicht in dem Sinne, daß dadurch für die Dauer bezw. für den Endpunkt der Beschwerdefrist etwas von Art. 17 abweichendes bestimmt worden wäre, sondern nur insofern, als aller Regel nach der Zeitpunkt des Empfangs dieser Anzeige als Anfangspunkt der Frist für die Erhebung einer Beschwerde gegen die Verteilungsliste zu betrachten sein wird. Da die Anzeige gesetzlich vorgeschrieben ist, können sich die Gläubiger darauf verlassen, daß sie ihnen zugestellt wird, und sie brauchen sich daher vorher um die Aufstellung der Verteilungsliste nicht zu kümmern. Andererseits muß jetzt für sie die zehntägige Beschwerdefrist zu laufen beginnen, sofern ihnen wenigstens gleichzeitig die Möglichkeit offen steht, von der ganzen Verteilungsliste Einsicht zu nehmen, mit andern Worten, wenn die Verteilungsliste bereits oder noch aufliegt, während es allerdings fraglich sein kann, ob für den Fall, daß die Anzeigen vor der Auflegung der Verteilung erlassen worden sind, die Beschwerdefrist nicht erst mit letzterem Zeitpunkt anhebe. Im vorliegenden Falle nun sind die Anzeigen nach Art. 263 Abs. 2 des Betreibungs- und Konkursgesetzes am 13. Juni erlassen worden. Allein der Rekurrentin ist dieselbe, wie aus einer an sich glaubwürdigen Bescheinigung ihres Ehemannes hervorgeht, erst am

14. Juni von der Post präsentiert und erst am 15. Juni abgenommen worden. Wenn man auch von ersterem Datum ausgeht, so fiel dennoch die am 24. Juni erhobene Beschwerde innerhalb die zehntägige Beschwerdefrist und durfte dieselbe nicht wegen Verspätung zurückgewiesen werden (vergl. hiezu Archiv IV, Nr. 136).

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde aufgehoben und die kantonale Aufsichtsbehörde angewiesen wird, auf die Beschwerde der Rekurrentin materiell einzutreten.

#### 16. Entscheid vom 17. Februar 1903 in Sachen Konkursverwaltung Albin Adam.

*Verteilungsliste im Konkurse; Verhältnis zum Kollokationsplan. — Verzicht auf eine im Kollokationsplan zugelassene und anerkannte Forderung; Wirkung auf die Verteilung. — Ein Zurückkommen auf die Kollokation ist im Verteilungsverfahren nicht mehr zulässig. Art. 261 ff. Schuldb.-G.*

I. Laut dem in Rechtskraft erwachsenen Kollokationsplan im Konkurse des Albin Adam in Aeschwil wurde in V. Klasse eine Forderung des Wiesentäler Bankvereins in Lörrach von 12,495 Fr. 60 Cts. zugelassen. Nach der am 12. Dezember 1902 von der Konkursverwaltung (Konkursamt Binningen) aufgelegten Verteilungsliste betrug die Dividende der Gläubiger V. Klasse 8,735 % ihrer Forderungen. Am 22. Dezember erhob Benjamin Hauser, der für 2834 Fr. 05 Cts. in V. Klasse kolloziert war, Beschwerde gegen die Verteilungsliste, die aber von der kantonalen Aufsichtsbehörde mit Beschluß vom 27. Dezember mit Rücksicht auf die im Handelsamtsblatt vom 25. Dezember 1902 erschienene Publikation betreffend Abänderung der Verteilungsliste im Konkurse des Albin Adam in Aeschwil einstweilen für erledigt erklärt wurde. Die hier erwähnte Abänderung war dadurch hervor-

gerufen worden, daß der Wiesentäler Bankverein am 18. Dezember 1902 erklärt hatte, daß er seine kollozierte Ansprache um 10,000 Fr. ermäßige, und sie ging dahin, daß diese 10,000 Fr. bei der Verteilung außer Betracht gelassen wurden, was zur Folge hatte, daß die Dividende der Gläubiger V. Klasse sich auf 9,565 % erhöhte.

II. Gegen die so abgeänderte Verteilungsliste erhob Benjamin Hauser mit Eingaben vom 29. Dezember 1902 und 2. Januar 1903 wiederum Beschwerde, die darauf abzielte, daß die auf den Wiesentäler Bankverein entfallende Dividende statt sämtlichen Gläubigern nur dem Beschwerdeführer, der allein die Verteilungsliste angefochten habe, zugewiesen werde. Die Konkursverwaltung widersetzte sich diesem Anstinnen, wobei sie hervorhob, daß der Wiesentäler Bankverein seine Ansprache am 18. Dezember von sich aus und nicht erst auf die Beschwerde Hausers hin reduziert habe. Die Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Landschaft beschloß hierauf unterm 21. Januar 1903: „Die berichtigte Verteilungsliste wird, soweit sie sich auf den in Frage stehenden Kollokationsgelang bezieht, annulliert. Das Konkursamt Birmingen wird angewiesen, über das frei gewordene Betreffnis des Wiesentäler Bankvereins eine Nachtragskollokation anzufertigen.“ In den Erwägungen wird ausgeführt: Die Aufsichtsbehörde sei nicht kompetent, darüber zu entscheiden, „wem der durch Rückzug einer „in den Kollokationsplan eingestellten Konkurseingabe freiwerdende „Kollokationsgelang gehöre, ob den sämtlichen Gläubigern der „betreffenden Klasse pro rata ihrer Forderungen, oder ob einem „einzigem Gläubiger, welcher die Verteilungsliste angefochten hat.“ Um dem Beschwerdeführer zu ermöglichen, diese Frage zum gerichtlichen Entscheide zu bringen, hätte nun aber die Konkursverwaltung nicht eine berichtigte Verteilungsliste, sondern eine Nachtragskollokation auslegen sollen, mit Einräumung der üblichen Anfechtungsfrist. Damit die Sache in die richtige Bahn komme, müsse deshalb die abgeänderte Verteilungsliste aufgehoben und die Konkursverwaltung zu einer nachträglichen Kollokation betreffend den freigewordenen Betrag angehalten werden.

III. Gegen diesen Entscheide hat die Konkursverwaltung im Konkurse Adam, mit Genehmigung des Gläubigerausschusses, rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem

Antrag, es sei derselbe aufzuheben und die Beschwerde des B. Hauser abzuweisen. Der Kollokationsplan, wird angebracht, sei rechtskräftig geworden, und es gehe nicht an, nachträglich eine Kollokationsstreitigkeit zu entsachen, wie dies die Folge des Entscheides wäre. Ein Privileg des anfechtenden Gläubigers auf den Prozeßgewinn sei im Betreibungsgefesze bei Kollokationsstreitigkeiten vorgesehen, nicht aber bei Beschwerden gegen die Verteilungsliste. Zudem habe der Wiesentäler Bankverein seine Eingabe von sich aus reduziert, und nicht auf Beschwerde des B. Hauser hin. Auch deshalb stehe letzterem kein Recht auf die freiwerdende Dividende zu.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Es ist richtig, daß es nicht in die Kompetenz der Aufsichtsbehörden fallen kann, über den Anspruch zu entscheiden, den B. Hauser mit seiner Beschwerde erhoben hat und der auf Zuteilung der Konkursdividende geht, welche infolge der Reduktion der Ansprache des Wiesentäler Bankvereins frei geworden ist. In der Tat handelt es sich hiebei um eine materiellrechtliche Frage, die Frage nach dem Umfang des Konkursanspruchs des B. Hauser, speziell im Verhältnis zu den Ansprüchen der übrigen Chirographargläubiger, für deren Beurteilung der Natur der Sache nach im Streitfalle die Gerichte zuständig sind. Dies rechtfertigt aber in keiner Weise den Schluß, den die kantonale Aufsichtsbehörde gezogen hat, daß die abgeänderte Verteilungsliste aufzuheben sei und eine nachträgliche Kollokation vorgenommen werden müsse. Der Kollokationsplan, der das Verzeichnis der zugelassenen Konkursgläubiger mit dem Betrag der zugelassenen Forderungen und ihrem Range enthält, ist in Rechtskraft erwachsen. Damit ist das Stadium der Kollokation geschlossen und die Stellung der Konkursgläubiger in Hinsicht auf ihre Ansprüche an die Masse und unter sich — von dem Falle der Unvollständigkeit des Kollokationsplanes abgesehen — endgültig und unabänderlich festgestellt. Die Verteilung hat lediglich den Zweck, das Liquidationsergebnis nach Maßgabe des Kollokationsplanes den Gläubigern zuzuweisen; und die Verteilungsliste bringt nur die arithmetische Ausrechnung des Anteils der Gläubiger an dem Erlös aus den Aktiven nach ihrer im Kollokationsplan festgesetzten Be-

rechnung zur Darstellung. Auf die Kollokation selbst kann daher in diesem Stadium des Verfahrens nicht mehr zurückgekommen werden, und für einen Prozeß betreffend Aufhebung des Kollokationsplanes ist bei Vereinigung der Verteilungsliste kein Raum mehr. Daß aber die Verteilung selbst eine ungesetzliche sei, hat der Beschwerdeführer B. Hauser gar nicht behauptet. Wenn trotzdem die kantonale Aufsichtsbehörde die Verteilungsliste aufgehoben hat, so geschah dies einzig, um demselben die Möglichkeit zu verschaffen, durch einen neuen Kollokationsprozeß sich die frei gewordene Dividende des Wiesentäler Bankvereins vom Richter zuteilen zu lassen. Abgesehen jedoch von der Frage, ob dieses Ziel durch einen Kollokationsprozeß wirklich erreicht werden könnte, findet ein solches Vorgehen im Gesetze durchaus keine Stütze. Die Erklärung des Wiesentäler Bankvereins, daß er seine Forderung um 10,000 Fr. ermäßige, hatte, als zulässiger, einseitiger Verzicht auf bestimmte, durch die Kollokation anerkannte Rechte, einfach zur Folge, daß nur noch der reduzierte Betrag in die Kollokationsliste und die Verteilungsliste einzusetzen war. Dabei ist es völlig gleichgültig, ob der Verzicht durch Beschwerde des B. Hauser veranlaßt worden sei oder nicht. Denn wenn auch ersteres anzunehmen wäre, so erhöhte sich dadurch einfach um so viel der zur kollokationsmäßigen Verteilung bestimmte Betrag der Aktiven, und für eine Zuteilung der dahergehörigen Dividende an den Beschwerdeführer fehlt im Gesetze jeglicher Anhaltspunkt. Glaubt der Beschwerdeführer Hauser, daß ihm aus irgend einem Grunde ein Vorzugsrecht auf jene Dividende zustehe, so mag er dies auf gutschheimende Weise gerichtlich geltend machen. Einen Grund zur Aufhebung der Verteilungsliste aber gibt die Erhebung eines solchen Anspruchs nicht ab, und ebensowenig nötigt diese die Konkursverwaltung, eine nachträgliche Kollokation vorzunehmen oder auch nur bei der Verteilung darauf Rücksicht zu nehmen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen für begründet erklärt und der angefochtene Entscheid der Vorinstanzen aufgehoben.

### 17. Entscheid vom 17. Februar 1903 in Sachen E. Schniter.

*Einstellung einer Betreibung. Gegenseitige Stellung der Betreibungsorgane bezw. Aufsichtsbehörden und der Gerichte. — Eine, auf Grund kantonalen Rechtes von den Gerichten verfügte Einstellung infolge Erhebung einer Klage über den materiellen Bestand des Rechtsverhältnisses, aus dem die Betreibung erfolgt, ist von den Betreibungsbehörden nicht zu beachten.*

I. Ingenieur E. Schniter in Zürich hat gegen den seit dem Sommer 1899 wegen Geisteskrankheit bevormundeten Dr. R. Benner-Bircher daselbst für drei Schuldbriefforderungen von je 30,000 Fr. Betreibung auf Verwertung der verpfändeten Liegenschaften, welche letztere Schniter dem Benner im März 1898 verkauft hatte, angehoben. Ein Rechtsvorschlag des schuldnerischen Vormundes wurde durch provisorische Rechtsöffnung am 25. Oktober 1901 beseitigt; auf Aberkennung ist innert der gesetzlichen Frist nicht geklagt worden. Dagegen leitete der Vormund des Schuldners Benner gegen E. Schniter nachträglich Klage auf Ungültigerklärung des Kaufvertrages vom März 1898 und der Schuldbriefe ein, weil Dr. Benner schon damals geisteskrank gewesen sei. Infolge dieser Klage wurde auf Begehren der Klägerschaft die Betreibung vom Gerichte provisorisch eingestellt. Indessen wies das Bezirksgericht Zürich, II. Abteilung, die Klage sofort nach der Hauptverhandlung ab und hob gleichzeitig die provisorische Sistierung der Betreibung auf. Am 10. Juni 1902 stellte Schniter beim Betreibungsamt das Verwertungsbegehren, dem jedoch laut Mitteilung vom 16. Juni nicht entsprochen wurde, weil der Präsident des Appellationsgerichtes von Zürich durch Verfügung vom 14. Juni, die dann durch das Appellationsgericht selbst am 24. Juni bestätigt wurde, die Betreibung neuerdings sistiert hatte.

II. Gegen die Weigerung des Betreibungsamtes, die Verwertung anzuordnen, führte E. Schniter Beschwerde bei der untern kantonalen Aufsichtsbehörde mit der Begründung, daß die gerichtliche Sistierungsverfügung für die Betreibungsorgane nicht